

Begründung
zum Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

I. Ausgangslage und Regelungsbedürfnis:

Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM dient der Sicherung der Arbeitsrechtssetzung im so genannten „Dritten Weg“ im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Die Übergangsbestimmungen zum ARRG DW enthalten eine Regelungslücke für den Fall, dass der GAMAV keine Vertreter in die ARRG entsendet, aber auch nicht schriftlich auf sein Entsendungsrecht verzichtet, da die Frist des § 7 Absatz 1 für den Übergang nicht greift. Mit der Änderung soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

II. Begründung zur Einzelvorschrift:

Zu Artikel 1:

Der in § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM neu angefügte Satz 4 fingiert einen Verzicht auf das Entsendungsrecht ohne dass es einer schriftlichen Erklärung des GAMAV bedarf, wenn dieser nicht spätestens bis zum 30 Juni 2011 von seinem Entsendungsrecht Gebrauch macht.

Zu Artikel 3:

Das Änderungsgesetz tritt zum 1. April in Kraft. Der GAMAV hat dann 3 Monate – also ausreichend – Zeit, Vertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission zu benennen.